15.09.2025

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/1102 –

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Geflüchteter zum 30. Juni 2025

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Entscheidungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb Die Linke im Deutschen Bundestag diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 21/192).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden "Schutzsuchenden" auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (vgl. www.destatis.de). Als "Schutzsuchende" gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist die "Berufung auf humanitäre Gründe". Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel untersucht das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich, inwieweit diese Personen eine "Asylhistorie" aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit z. B. aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Kleinen Anfragen der Linken wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz weniger Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl in etwa der Summe, die sich aufgrund der Kleinen Anfragen der Linken ergibt. Für das Jahr 2020 waren dies beispielsweise knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28234 und www.destatis.de, Pressemitteilung Nummer 340 vom 14. Juli 2021), Ende 2022, nach der Aufnahme von über 1 Million Geflüchteten aus der Ukraine, waren es etwa 3,1 Millionen Personen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5870 und www.destatis.de, Pressemitteilung Nummer 125 vom 30. März 2023). Ende 2024 lag die Gesamtzahl aller Geflüchteten in Deutschland bei rund 3,5 Millionen, etwa 85 Prozent von ihnen haben einen geklärten Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus (vgl. Bundestagsdrucksache 21/192).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 steigt sie wieder an. So lebten Ende 2024 gut 750 000 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, viele von ihnen aus Syrien (alle Angaben, auch im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, aus: Bundestagsdrucksache 21/192; grafisch übersichtlich aufgearbeitet sind die Zahlen im Verlauf seit 2006 hier dargestellt: taz.de/Gefluechtet e-in-Deutschland/!5934394/). Ende 2024 gab es zudem 381 000 subsidiär Geschützte, weitere 197 000 Menschen hatten einen nationalen Abschiebungsschutz, darunter viele Geflüchtete aus Afghanistan. Ende 2024 lebten zudem über 1,24 Millionen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland, die unkompliziert einen temporären Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten.

Weitere 220 000 Geflüchtete verfügten Ende 2024 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, 104a und 104c, 18a, 25a und 25b AufenthG), knapp 56 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und gut 16 000 wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Knapp 10 000 Menschen hatten einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken, bis Ende 2024 stieg sie dann wieder auf 528 500 an.

Die Angaben des AZR zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Ausreisepflichtige ohne Duldung können z. B. das Land längst wieder (unregistriert) verlassen haben, und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12725 und 19/3860 sowie: www.proasyl.de/news/das-angebliche-a bschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzei len/). So musste die Bundesregierung auf Nachfragen einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631). Für Hessen stellte das dortige Innenministerium Anfang 2021 fest, dass mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung nicht ausreisepflichtig waren oder sich nicht mehr in Hessen aufhielten, die offiziellen Daten spiegelten also "nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen" wider (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Bund und Länder haben über drei Jahre hinweg ergebnislos - darüber beraten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden sollen, bei denen im AZR "Fortzug nach unbekannt" notiert ist (vgl. jeweils Antworten zu Frage 35 auf den Bundestagsdrucksachen 19/8258 und 20/1048). Im Ergebnis kommt es zu einer statistisch überhöhten Zahl (vermeintlich) in Deutschland lebender Ausreisepflichtiger, insbesondere wenn es keinen positiven Nachweis für die Aus- oder Weiterreise von ausreisepflichtigen Personen gibt.

178 500 der rund 221 000 (81 Prozent) zum Ende des Jahres 2024 laut AZR ausreisepflichtigen Personen verfügten über eine Duldung, weil ihre Abschiebung aktuell nicht möglich ist. Wie viele von ihnen nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst, aber viele Duldungsgründe lassen erkennen, dass eine Abschiebung nicht erlaubt oder nicht beabsichtigt ist, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder einer gerichtlichen Anordnung, wegen einer Ausbildung bzw. Beschäftigung, wegen enger familiärer Bindungen zu Personen mit einem Aufenthaltsrecht oder wegen eines Asylfolgeantrags. Nur etwa 9 Prozent der Duldungen wurden nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wurde, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung).

Die Zahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland ist von über 300 000 Ende 2022 auf gut 220 000 Ende 2024 gesunken, ein Grund hierfür waren Aufenthaltserteilungen nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG). Laut

einer Kurzanalyse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (www.bam f.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2023-mi map.pdf?__blob=publicationFile&v=13) sind freiwillige Ausreisen und Aufenthaltserteilungen an Geduldete die häufigsten Gründe für eine Beendigung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylsuchender. Abschiebungen, die oft im Zentrum politischer Debatten bzw. von Gesetzesänderungen stehen, spielen diesbezüglich nur eine geringe Rolle. Die Zahl der "freiwilligen" Ausreisen ausreisepflichtiger Personen übersteigt die Zahl entsprechender Abschiebungen seit 2010 in jedem Jahr deutlich, etwa um das Doppelte bis Dreifache (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/11101).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Vorbemerkung: Da die Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) für den Stichtag 30. Juni 2025 zum Zeitpunkt der Auswertung nicht mehr zur Verfügung standen, wurde hier und zu allen folgenden Fragen – soweit AZR-Daten betroffen sind – einheitlich der aktuelle Stichtag 31. Juli 2025 gewählt.

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 42 831 Personen mit einer Asylberechtigung im AZR erfasst, davon 23 734 männliche und 19 035 weibliche sowie 47 Personen mit unbekanntem Geschlecht und 15 Personen mit dem Geschlecht divers. 7 141 Personen waren unter 18 Jahre alt, 35 688 Personen über 17 Jahre alt, bei zwei Personen war das Alter unbekannt. 9 429 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 33 402 Personen sechs Jahre oder länger. 1 777 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zum Stichtag 31. Juli 2025 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	42.831
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	52,6
befristete Aufenthaltsrechte	45,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,2

Asylberechtigte insgesamt	42.831
darunter:	
Türkei	11.604
Iran	4.840
Syrien	4.633
Afghanistan	3.909
Russische Föderation	1.705
Irak	1.554
Eritrea	1.534
Sri Lanka	1.088
Kosovo	862
Somalia	759

Sachsen-Anhalt

Thüringen

Schleswig-Holstein

354 1.004

397

Ungeklärt	749
China	656
Pakistan	538
Guinea	525
Äthiopien	506
Asylberechtigte insgesamt	42.831
Länder	
Baden-Württemberg	5.046
Bayern	4.677
Berlin	2.543
Brandenburg	306
Bremen	568
Hamburg	1.512
Hessen	5.122
Mecklenburg-Vorpommern	158
Niedersachsen	4.571
Nordrhein-Westfalen	13.350
Rheinland-Pfalz	1.428
Saarland	677
Sachsen	1.118

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes [AsylG] und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 688 518 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, davon 404 329 männliche und 283 680 weibliche, 72 diverse und 437 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 236 678 Personen waren unter 18 Jahre alt, 451 820 Personen über 17 Jahre alt, bei 20 Personen war das Alter unbekannt. 171 657 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 516 700 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 161 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 21 056 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zum Stichtag 31. Juli 2025 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	688.518
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	17,2
befristete Aufenthaltsrechte	80,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,9

Personen mit Flüchtlingsschutz			
Deutschland	688.518		
darunter:			
Syrien	291.645		
Irak	91.295		
Afghanistan	89.330		
Eritrea	47.178		
Iran	36.232		
Türkei	32.817		
Ungeklärt	23.152		
Somalia	21.378		
Staatenlos	8.880		
Pakistan	6.601		
Russische Föderation	5.139		
Nigeria	4.244		
Guinea	3.515		
Äthiopien	3.454		
Aserbaidschan	1.766		
Personen mit Flüchtlingsschutz	688.518		
Länder			
Baden-Württemberg	73.002		
Bayern	66.820		
Berlin	31.913		
Brandenburg	12.713		
Bremen	11.956		
Hamburg	16.837		
Hessen	72.132		
Mecklenburg-Vorpommern	7.476		
Niedersachsen	76.621		
Nordrhein-Westfalen	201.881		
Rheinland-Pfalz	30.180		
Saarland	16.534		
Sachsen	20.245		
Sachsen-Anhalt	14.557		
Schleswig-Holstein	23.363		
Thüringen	12.288		

- 3. Wie viele Geflüchtete mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 AufenthG bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?
 - a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG) gespeichert.

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 381 525 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 245 170 männliche, 136 160 weibliche, zwei diverse Personen und 193 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 101 694 Personen waren unter 18 Jahre alt, 279 818 Personen über 17 Jahre alt und bei 13 Personen ist das Alter unbekannt. 200 486 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 180 953 Personen sechs Jahren oder länger. Bei 86 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 12 909 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2025.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 193 931 Personen zum Stichtag 31. Juli 2025 erfasst, davon 121 491 männliche, 72 314 weibliche und 124 mit unbekanntem Geschlecht sowie zwei diverse Personen. 53 819 Personen waren unter 18 Jahre alt, 140 077 Personen über 17 Jahre alt und bei 35 Personen ist das Alter unbekannt. 69 136 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland und 124 712 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 83 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 9 464 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Gesamt	381.525
darunter:	
Syrien	298.830
Irak	19.313
Afghanistan	17.357
Eritrea	13.081
Somalia	6.890
Ungeklärt	6.061
Jemen	2.906
Staatenlos	2.177
Sudan (ohne Südsudan)	1.627
Iran	1.612
Russische Föderation	1.569

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Türkei	1.214
Libyen	869
Libanon	696
Nigeria	615

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG	
Gesamt	193.931
darunter:	
Afghanistan	127.132
Irak	11.807
Somalia	7.466
Nigeria	6.567
Syrien	6.403
Äthiopien	2.944
Eritrea	2.378
Russische Föderation	2.239
Venezuela	2.209
Ungeklärt	1.737
Armenien	1.447
Iran	1.422
Kosovo	1.357
Guinea	1.327
Türkei	1.246

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2	Aufenthaltserlaubnis nach
	AufenthG (subsidiärer Schutz)	§ 25 Absatz 3 AufenthG
Deutschland	381.525	193.931
darunter:		
Baden-Württemberg	30.830	17.420
Bayern	36.339	26.169
Berlin	21.514	13.140
Brandenburg	8.675	5.163
Bremen	6.078	2.819
Hamburg	6.051	8.544
Hessen	26.855	25.390
Mecklenburg-Vorpommern	5.079	2.483
Niedersachsen	43.955	17.592
Nordrhein-Westfalen	112.371	38.368
Rheinland-Pfalz	21.700	8.848
Saarland	10.752	1.301
Sachsen	15.752	8.230
Sachsen-Anhalt	11.198	4.238
Schleswig-Holstein	16.615	10.233
Thüringen	7.761	3.993

^{4.} Wie viele Widerrufsverfahren waren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum 30. Juni 2025 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren zum Stichtag 30. Juni 2025 57 091 Widerrufsprüfverfahren eingeleitet und anhängig. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stand: 30.06.2025	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt:	57.091
darunter:	
Syrien	21.942
Irak	9.677
Afghanistan	8.527
Iran	3.240
Ungeklärt	1.523
Eritrea	1.457
Somalia	1.408
Türkei	1.324
Russische Föderation	945
Nigeria	818
Äthiopien	494
Armenien	429
Pakistan	414
Staatenlos	349
Sudan	322

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 22 854 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1 924 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 20 928 Personen sechs Jahre oder länger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Wider- ruf/Rücknahme des Flücht- lingsstatus	Asylanerkennung nach Artikel 16a GG widerru- fen/zurückgenom- men	Flüchtlingseigen- schaft nach § 3 Ab- satz 1 AsylG wider- rufen/zurückgenom- men	subsidiärer Schutz nach § 4 Ab- satz 1 AsylG widerrufen/zurück- genommen	Summe
insgesamt	16.771	4.122	1.961	22.854
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	13.919	607	69	14.595
befristete Aufenthaltsrechte	2.335	2.448	1.235	6.018
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	517	1.067	657	2.241

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	22.854
darunter:	
Kosovo	6.663
Irak	3.873
Türkei	2.700
Syrien	1.890
Serbien	1.074
Afghanistan	546
Albanien	510
Serbien und Montenegro (ehemals)	425
Iran	388

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
Eritrea	366
Armenien	348
Sri Lanka	348
Ungeklärt	322
Jugoslawien (ehemals)	230
Libanon	217

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 3 043 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG im AZR erfasst, davon 1 909 männliche und 1 132 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 869 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2 174 Personen 18 Jahre und älter. 1 206 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 1 835 Personen weniger als sechs Jahre. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 290 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3.043
Länder	•
Baden-Württemberg	79
Bayern	227
Berlin	24
Brandenburg	146
Bremen	41
Hamburg	3
Hessen	64
Mecklenburg-Vorpommern	41
Niedersachsen	317
Nordrhein-Westfalen	1.071
Rheinland-Pfalz	67
Saarland	219
Sachsen	100
Sachsen-Anhalt	111
Schleswig-Holstein	413
Thüringen	120
	•
Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3.043
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	333

alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	333
Syrien	280
Türkei	240
Russische Föderation	224
Afghanistan	214
Serbien	125
Iran	125
Nigeria	119

Ukraine	103
Nordmazedonien	101
Albanien	91
Kosovo	89
Georgien	68
Armenien	66
Libanon	59

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g, § 18a AufenthG (alte Fassung) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 10 056 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a (Fassung bis 29. Februar 2020), § 19d (aktuelle Fassung) und § 16 g AufenthG im AZR erfasst, davon 8 521 männliche und 1 530 weibliche sowie fünf Personen mit unbekanntem Geschlecht. 16 Personen waren unter 18 Jahre alt und 10 039 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 8 433 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 619 Personen sechs Jahre oder weniger, bei vier Personen ist die Dauer unbekannt. 892 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d/16g AufenthG	Summe
Länder	10.056
Baden-Württemberg	2.099
Bayern	1.605
Berlin	249
Brandenburg	134
Bremen	59
Hamburg	272
Hessen	615
Mecklenburg-Vorpommern	116
Niedersachsen	979
Nordrhein-Westfalen	2.502
Rheinland-Pfalz	386
Saarland	27
Sachsen	321
Sachsen-Anhalt	102
Schleswig-Holstein	503
Thüringen	87

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d/16g AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	10.056
darunter:	
Afghanistan	2.285
Irak	787
Gambia	723
Iran	629
Pakistan	428
Albanien	407

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d/16g AufenthG	Summe
Guinea	406
Nigeria	355
Türkei	339
Armenien	313
Kamerun	205
Georgien	193
Ukraine	185
Marokko	171
Kosovo	161

8. Wie viele jüdische Einwanderinnen und Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2025 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Von 1993 bis zum 30. Juni 2025 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 214 322 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 222 857 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länder	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20.707
Bayern	33.280
Berlin	1.493
Brandenburg	7.750
Bremen	2.263
Hamburg	5.387
Hessen	18.609
Mecklenburg-Vorpommern	6.678
Niedersachsen	18.434
Nordrhein-Westfalen	53.002
Rheinland-Pfalz	11.710
Saarland	3.255
Sachsen	11.193
Sachsen-Anhalt	7.763
Schleswig-Holstein	6.854
Thüringen	5.944
Gesamt	214.322

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeer-klärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Juli 2025 insgesamt 36 779 Personen, davon 18 327 männliche, 18 392 weibliche und drei diverse sowie 57 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 14 524 Personen wa-

ren unter 18 Jahre alt und 22 254 Personen über 17 Jahre alt. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2 271 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 34 505 Personen weniger als sechs Jahre. Bei drei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 016 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	
Insgesamt	36.779
Baden-Württemberg	4.500
Bayern	5.587
Berlin	2.208
Brandenburg	1.038
Bremen	426
Hamburg	783
Hessen	2.891
Mecklenburg-Vorpommern	652
Niedersachsen	3.665
Nordrhein-Westfalen	7.788
Rheinland-Pfalz	1.884
Saarland	442
Sachsen	1.718
Sachsen-Anhalt	943
Schleswig-Holstein	1.395
Thüringen	859

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	
Alle Staatsangehörigkeiten	36.779
darunter:	
Afghanistan	33.735
Russische Föderation	1.668
Iran	378
Belarus	271
Syrien	265
Ungeklärt	65
Personen aus den palästinensischen Gebieten	57
(nicht als Staat anerkannt)	
Irak	40
Staatenlos	34
Ukraine	27
Libanon	22
Sudan (ohne Südsudan)	17
Myanmar	13
Jemen	12
Ägypten	11

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Juli 2025 insgesamt 9 407 Personen, davon 5 054 männliche, 4 346 weibliche und sieben Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 728 Personen waren unter 18 Jahre alt und 6 677 Personen über 17 Jahre alt. Bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 7 693 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 1 713 Personen weniger als sechs Jahre. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 375 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9.407
darunter	
Baden-Württemberg	382
Bayern	518
Berlin	1.846
Brandenburg	159
Bremen	151
Hamburg	76
Hessen	215
Mecklenburg-Vorpommern	66
Niedersachsen	949
Nordrhein-Westfalen	2.225
Rheinland-Pfalz	919
Saarland	64
Sachsen	374
Sachsen-Anhalt	165
Schleswig-Holstein	163
Thüringen	1.135

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Alle Staatsangehörigkeiten	9.407
darunter:	
Albanien	998
Kosovo	936
Serbien	841
Russische Föderation	633
Nordmazedonien	474
Türkei	462
Aserbaidschan	426
Armenien	420
Georgien	403
Afghanistan	288
Iran	278
Pakistan	276
Irak	263
Ukraine	242
Nigeria	229

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 19 608 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 404 Personen waren unter 18 Jahre alt und 17 204 Personen über 17 Jahre alt. 11 178 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 8 430 Personen weniger als sechs Jahre. 726 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) waren 83 936 Personen erfasst, davon waren 8 794 Personen unter 18 Jahre alt und 75 142 Personen über 17 Jahre alt. 67 711 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 16 216 Personen weniger als sechs Jahre und bei neun Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 593 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) 11 854 Personen erfasst, davon waren 4 571 Personen unter 18 Jahre alt und 7 283 Personen über 17 Jahre alt. 1 936 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 9 918 Personen weniger als sechs Jahre. 1 156 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 1	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 2	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Absatz 2	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 4	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Absatz 4
Summe	19.608	24.597	59.339	11.520	334
männlich	8.689	11.811	26.172	5.727	182
weiblich	10.899	12.751	33.138	5.777	152
unbekannt	20	31	28	16	0
divers	0	4	1	0	0

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	19.608
Länder	
Baden-Württemberg	1.554
Bayern	526
Berlin	4.029
Brandenburg	1.281
Bremen	304
Hamburg	829
Hessen	1.049
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	1.057
Nordrhein-Westfalen	3.968
Rheinland-Pfalz	471
Saarland	287
Sachsen	131
Sachsen-Anhalt	101
Schleswig-Holstein	1.942
Thüringen	2.062

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	19.608
darunter:	
Syrien	8.485
Kosovo	1.532
Serbien	1.181
Türkei	959
Libanon	956
Bosnien und Herzegowina	893
Afghanistan	856
Irak	825
Ungeklärt	701
Kroatien	251
Iran	243
Sudan (ohne Südsudan)	214
Russische Föderation	178
Ukraine	176
Staatenlos	173

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach	Niederlassungserlaubnis
	§ 23 Absatz 2 AufenthG	nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	24.597	59.339
Baden-Württemberg	2.845	6.350
Bayern	3.781	9.929
Berlin	1.581	3.644
Brandenburg	685	1.384
Bremen	330	347
Hamburg	508	1.068
Hessen	1.768	4.565
Mecklenburg-Vorpommern	442	1.343
Niedersachsen	2.254	5.058
Nordrhein-Westfalen	5.678	16.144
Rheinland-Pfalz	1.179	1.944
Saarland	350	769
Sachsen	1.142	3.393
Sachsen-Anhalt	569	1.402
Schleswig-Holstein	864	1.156
Thüringen	621	843

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	24.597
Staatsangehörigkeit	
darunter:	
Syrien	18.518
Afghanistan	1.690
Ukraine	1.678
Irak	749
Russische Föderation	743
Ungeklärt	211
Staatenlos	197
Somalia	137
Belarus	89
Eritrea	67
Iran	49
Moldau (Republik)	47
Usbekistan	43

Libanon	40
Aserbaidschan	36
Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2	59.339
AufenthG	
darunter:	
Ukraine	26.729
Russische Föderation	20.537
Moldau (Republik)	2.329
Aserbaidschan	1.540
Usbekistan	1.477
Belarus	1.325
Vietnam	1.140
Kirgisistan	916
Kasachstan	606
Georgien	556
Sowjetunion (ehemals)	374
Staatenlos	371
Lettland	248
Ungeklärt	200
Litauen	145

Länder	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Personen mit Niederlassungser- laubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Deutschland	11.520	334
Baden-Württemberg	1.325	19
Bayern	1.914	36
Berlin	670	7
Brandenburg	293	9
Bremen	165	1
Hamburg	240	11
Hessen	868	16
Mecklenburg-Vorpommern	220	0
Niedersachsen	1.259	20
Nordrhein-Westfalen	2.430	198
Rheinland-Pfalz	497	9
Saarland	139	0
Sachsen	564	2
Sachsen-Anhalt	306	3
Schleswig-Holstein	363	3
Thüringen	267	0

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	11.520
darunter:	
Syrien	6.177
Sudan (ohne Südsudan)	1.420
Somalia	1.082
Südsudan	822
Eritrea	771
Kongo, Dem. Republik	453
Irak	191
Burundi	139
Jemen	119

Äthiopien	91
Ungeklärt	75
Libanon	24
Kongo	17
Ägypten	15
Afghanistan	14

Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	334
darunter:	
Ukraine	56
Kosovo	37
Türkei	31
Serbien	30
Afghanistan	18
Irak	17
Syrien	15
Vietnam	9
Russische Föderation	9
Bosnien und Herzegowina	8
Iran	8
Nordmazedonien	8
Kongo, Dem. Republik	6
Eritrea	6
Sri Lanka	6

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR insgesamt 462 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 46 Personen waren unter 18 Jahre alt und 416 Personen 18 Jahre und älter. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)	Summe
Insgesamt	453	9	462
männlich	218	6	224
weiblich	235	3	238

	Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Länder	453	9	462
davon:			
Baden-Württemberg	8	0	8
Bayern	22	4	26
Berlin	31	0	31
Brandenburg	4	0	4
Bremen	15	0	15
Hamburg	9	0	9

	Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	Personen mit Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Hessen	1	0	1
Mecklenburg-Vorpommern	9	0	9
Niedersachsen	38	0	38
Nordrhein-Westfalen	239	5	244
Rheinland-Pfalz	27	0	27
Saarland	8	0	8
Sachsen	16	0	16
Sachsen-Anhalt	8	0	8
Schleswig-Holstein	15	0	15
Thüringen	3	0	3

	Personen mit Aufenthalts-	Personen mit Aufenthalts-	Summe
	erlaubnis nach § 104a	erlaubnis nach § 23 Absatz 1	
	AufenthG	i. V. m. § 104b AufenthG	
alle Länder	453	9	462
davon:			
Kosovo	159	1	160
Serbien	83	1	84
Türkei	24	0	24
Russische Föderation	16	2	18
Irak	16	0	16
Syrien	16	0	16
Ungeklärt	13	0	13
Libanon	12	0	12
China	10	0	10
Afghanistan	5	2	7
Bosnien und Herzegowina	7	0	7
Pakistan	6	0	6
Albanien	5	0	5
Kroatien	5	0	5
Vietnam	5	0	5

- 13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
 - a) Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - b) Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - c) Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine einen Antrag nach § 24 AufenthG gestellt haben (bitte wie zuvor differenzieren), und wie genau unterscheidet sich diese Teilgruppe von den o. g. Personen mit einer Fiktionsbescheinigung?

d) Wie viele Personen lebten zu diesem Datum in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Fragen 13 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 1 106 204 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfasst, bei 51 727 Personen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 33 232 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert. 42 406 Personen haben einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt, 36 302 Personen haben bisher kein Schutzgesuch geäußert und keinen Titel erteilt bekommen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Stichtag 31.07.2025	Personen, denen ein Aufenthalts- titel nach § 24 AufenthG (vor- übergehender Schutz) erteilt wurde¹	Personen, denen eine Fiktionsbe- scheinigung ausgestellt wurde ²	Personen, die ein Schutzge- such geäu- ßert haben ⁴	Personen, die einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt ha- ben ³	Eingereiste ukra- inische Staats- angehörige ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelertei- lung	Summe
Summe	1.106.204	51.727	33.232	42.406	36.302	1.269.871
unbekannt	1.776	84	31	70	293	2.254
männlich	453.716	24.419	14.922	21.047	16.597	530.701
weiblich	650.653	27.213	18.275	21.283	19.407	736.831
divers	59	11	4	6	5	85
Unter 18	304.209	16.671	9.099	10.784	17.397	358.160
18 und älter	801.986	35.054	24.125	31.622	18.903	911.690
Alter unbe- kannt	9	2	8	0	2	21

Stichtag	§ 24	Fiktionsbe-	Schutzge-	Antrag auf	ohne bisheri-	Summe
31.07.2025	AufenthG	scheini-	such geäu-	§ 24	ges Schutzge-	
		gung	ßert	AufenthG ge-	such und Ti-	
				stellt	telerteilung	
Gesamt	1.106.204	51.727	33.232	42.406	36.302	1.269.871
Baden-Württemberg	144.152	10.921	4.508	5.611	5.612	170.804
Bayern	154.418	10.134	6.576	8.760	5.070	184.958
Berlin	56.522	752	3.967	5.611	4.195	71.047
Brandenburg	27.287	773	655	693	1.384	30.792
Bremen	12.907	217	456	356	368	14.304
Hamburg	32.042	1.521	343	732	530	35.168
Hessen	89.069	2.873	1.942	3.609	3.120	100.613
Mecklenburg-	23.475	1.411	519	1.259	819	27.483
Vorpommern						
Niedersachsen	104.163	2.270	2.416	1.587	3.211	113.647
Nordrhein-Westfalen	240.353	8.900	6.968	7.328	6.225	269.774
Rheinland-Pfalz	48.864	1.770	896	2.336	1.383	55.249
Saarland	16.574	234	331	334	236	17.709
Sachsen	57.689	3.245	1.393	1.077	1.631	65.035
Sachsen-Anhalt	30.355	1.477	698	926	654	34.110
Schleswig-Holstein	37.379	2.770	981	1.638	1.064	43.832
Thüringen	30.955	2.459	583	549	800	35.346

Stichtag 31.07.2025	§ 24 AufenthG	Fiktionsbe- scheini- gung	Schutzge- such geäu- ßert	Antrag auf § 24 AufenthG ge- stellt	ohne bisheri- ges Schutzge- such und Ti- telerteilung	Summe
alle Staatsange- hörigkeiten	1.106.204	51.727	33.232	42.406	36.302	1.269.871
darunter:						
Ukraine	1.076.271	48.945	28.584	41.195	36.302	1.231.297
Russische Föd.	4.388	190	232	132		4.942
Aserbaidschan	3.228	176	169	103		3.676
Vietnam	2.533	57	75	54		2.719
Georgien	2.163	113	60	75		2.411
Armenien	2.051	100	92	43		2.286
Nigeria	777	432	768	73		2.050
Moldau (Rep.)	1.742	65	69	71		1.947
Marokko	612	361	674	91		1.738
Türkei	1.033	110	154	59		1.356
Turkmenistan	550	190	533	72		1.345
Afghanistan	1.041	24	113	30		1.208
Iran	964	57	134	37		1.192
Syrien	1.052	23	76	29		1.180
Usbekistan	697	49	52	19		817

Der AZR-Speichersachverhalt "Antrag auf Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt" stellt einen der Sachverhalte dar, mit dem eine Erstregistrierung im AZR erfolgen kann. Dieser Speichersachverhalt kann von den Ausländerbehörden oder Aufnahmeeinrichtungen zur Registrierung verwendet werden.

Dagegen können Fiktionsbescheinigungen ausschließlich von Ausländerbehörden erteilt und im AZR gespeichert werden. In diesen Fällen hat bereits eine formale Antragstellung stattgefunden, die Erteilung des Aufenthaltstitels benötigt jedoch noch einige Zeit. Für den Übergangszeitraum wird den Personen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, um den Aufenthalt zu legitimieren.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 15 541 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 7 233 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 8 308 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 1 942 Personen waren unter 18 Jahre alt und 13 599 Personen 18 Jahre und älter. 571 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	7.233	8.308	15.541
männlich	3.662	3.598	7.260
unbekannt	50	11	61
weiblich	3.521	4.699	8.220

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	7.233	8.308	15.541
weniger als 6 Jahre	1.857	703	2.560
6 Jahre und länger	5.376	7.604	12.980
unbekannt	0	1	1

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	7.233	8.308	15.541
Baden-Württemberg	394	245	639
Bayern	979	265	1.244
Berlin	1.884	1.225	3.109
Brandenburg	58	57	115
Bremen	133	221	354
Hamburg	838	274	1.112
Hessen	710	298	1.008
Mecklenburg-Vorpommern	18	202	220
Niedersachsen	446	1.788	2.234
Nordrhein-Westfalen	1.505	3.160	4.665
Rheinland-Pfalz	120	208	328
Saarland	29	99	128
Sachsen	31	71	102
Sachsen-Anhalt	19	105	124
Schleswig-Holstein	57	67	124
Thüringen	12	23	35

Personen mit Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Absatz 4 Satz 1	§ 25 Absatz 4 Satz 2	Summe
nach § 25 Absatz 4 AufenthG	AufenthG	AufenthG	
Summe	7.233	8.308	15.541
darunter:			
Türkei	487	1.457	1.944
Russische Föd.	994	242	1.236
Libyen	1.116	50	1.166
Serbien	123	1.032	1.155
Kosovo	134	979	1.113
Saudi-Arabien	583	14	597
Libanon	55	494	549
Kuwait	449	12	461
Irak	187	218	405
Bosnien und Herzeg.	66	333	399
Katar	378	10	388
Vereinigte Arabische Emirate	365	7	372
Syrien	99	261	360
Ungeklärt	39	299	338
Nordmazedonien	64	242	306

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 86 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren vier Personen unter 18 Jahre alt und 82 Personen über 17 Jahre alt. Acht Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Summe	81	5	86
männlich	28	4	32
weiblich	52	1	53
unbekannt	1	0	1
Aufenthaltsdauer			
weniger als 6 Jahre	35	2	37
6 Jahre oder länger	46	3	49

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	81	5	86
davon:		•	
Baden-Württemberg	5	0	5
Bayern	11	0	11
Berlin	18	0	18
Brandenburg	1	0	1
Bremen	3	1	4
Hamburg	15	1	16
Hessen	2	0	2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	5	1	6
Nordrhein-Westfalen	12	1	13
Rheinland-Pfalz	2	1	3
Saarland	4	0	4
Sachsen	2	0	2
Sachsen-Anhalt	1	0	1
Schleswig-Holstein	0	0	0
Thüringen	0	0	0

Personen mit Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Absatz 4a	§ 25 Absatz 4b	Summe			
nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	AufenthG	AufenthG				
alle Staatsangehörigkeiten	81	5	86			
darunter:						
Bulgarien	12	0	12			
Indien	9	0	9			
Nigeria	8	0	8			
Rumänien	6	0	6			
Ukraine	6	0	6			
die übrigen Staatsangehörigkeiten haben einer	die übrigen Staatsangehörigkeiten haben einen Wert (Summe) von 3 oder weniger					

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 lebten 53 722 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 29 324 männliche und 24 345 weibliche sowie 53 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 16 407 Personen waren unter 18 Jahre alt, 37 313 Personen über 17 Jahre alt und bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 41 331 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 12 383 Personen weniger als sechs Jahre. Bei acht Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 771 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Länder insgesamt	53.722
davon:	
Baden-Württemberg	1.911
Bayern	2.563
Berlin	8.090
Brandenburg	1.339
Bremen	3.799
Hamburg	3.772
Hessen	1.904
Mecklenburg-Vorpommern	462
Niedersachsen	4.902
Nordrhein-Westfalen	17.733
Rheinland-Pfalz	1.718
Saarland	332
Sachsen	1.482
Sachsen-Anhalt	1.258
Schleswig-Holstein	1.773
Thüringen	684

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	53.722
darunter:	
Serbien	6.830
Kosovo	4.459
Türkei	3.457
Vietnam	3.196
Nigeria	3.023
Ghana	2.755
Nordmazedonien	2.613
Russische Föderation	2.144
Albanien	1.816
Irak	1.752
Afghanistan	1.689
Ungeklärt	1.634
Armenien	1.595
Bosnien und Herzegowina	1.544
Syrien	1.072

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), wie viele von ihnen hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 21 658 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 465 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 56 832 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig.

958 Personen erhielten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erstmalig im Jahr 2025. 166 Personen erhielten eine Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG erstmalig im Jahr 2025 und 3 439 Personen erhielten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erstmalig im Jahr 2025.

21 190 Personen besaßen zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG. Die weiteren Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2024 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2	§ 25a Absatz 2	§ 25a Absatz 2	§ 25a Absatz 2	Summe
		Satz 1	Satz 2	Satz 3	Satz 5	
Summe	18.736	1.762	772	67	321	21.658
männlich	11.506	837	423	31	174	12.971
weiblich	7.208	923	346	36	147	8.660
divers	1	0	0	0	0	1
unbekannt	21	2	3	0	0	26
Altersgruppen insgesamt						
unter 18 Jahre	4.261	85	689	10	281	5.326
18 Jahre oder älter	14.473	1.677	83	57	40	16.330
unbekannt	2	0	0	0	0	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	Summe
Länder insgesamt	21.658
Baden-Württemberg	2.156
Bayern	2.323
Berlin	1.451
Brandenburg	584
Bremen	586
Hamburg	408
Hessen	958
Mecklenburg-Vorpommern	302
Niedersachsen	2.545
Nordrhein-Westfalen	6.808
Rheinland-Pfalz	906
Saarland	113
Sachsen	735
Sachsen-Anhalt	288
Schleswig-Holstein	1.221
Thüringen	274

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	
insgesamt	21.658
darunter:	
Irak	3.271
Afghanistan	2.192
Russische Föderation	2.144
Armenien	1.106
Albanien	1.038
Serbien	947
Kosovo	929
Türkei	861
Guinea	759
Aserbaidschan	689
Libanon	685
Iran	672
Nordmazedonien	517
Georgien	464
Nigeria	416

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Länder	465
davon:	
Baden-Württemberg	17
Bayern	25
Berlin	77
Brandenburg	28
Bremen	0
Hamburg	13
Hessen	3
Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	79
Nordrhein-Westfalen	107
Rheinland-Pfalz	17
Saarland	0
Sachsen	24
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	40
Thüringen	5

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
insgesamt	465
darunter:	
Russische Föderation	107
Irak	55
Türkei	43
Georgien	27
Albanien	22
Serbien	21
Ungeklärt	17
Pakistan	17
Aserbaidschan	16
Ukraine	15
Nordmazedonien	14
Syrien	13

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	
Iran	13
Armenien	12
Kosovo	12

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	§ 25b Ab- satz 1 Satz 1	§ 25b Absatz 4 (Minderjähriges Kind)	§ 25b Absatz 4 (Ehegatte/Lebenspartner	Summe
Summe	38.633	14.953	3.246	56.832
männlich	29.853	7.694	536	38.083
weiblich	8.770	7.237	2.708	18.715
unbekannt	10	22	2	34
unter 18 Jahre	288	14.713	423	15.424
18 Jahre oder älter	38.342	239	2.823	41.404
unbekannt	3	1	0	4

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	
Insgesamt	56.832
Baden-Württemberg	8.021
Bayern	6.831
Berlin	3.496
Brandenburg	1.216
Bremen	1.063
Hamburg	998
Hessen	2.699
Mecklenburg-Vorpommern	523
Niedersachsen	5.891
Nordrhein-Westfalen	17.659
Rheinland-Pfalz	2.318
Saarland	218
Sachsen	1.408
Sachsen-Anhalt	673
Schleswig-Holstein	3.106
Thüringen	712

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG	
Gesamt	56.832
darunter:	
Irak	9.960
Nigeria	4.180
Iran	3.959
Afghanistan	2.902
Pakistan	2.808
Russische Föderation	2.697
Armenien	2.678
Aserbaidschan	1.993
Libanon	1.914
Türkei	1.845
Gambia	1.653
Albanien	1.420
Kosovo	1.268
Serbien	1.170
Guinea	1.165

Aufhältige Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten		
Gesamt	21.190	
nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	14.178	
nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	3.810	
nach § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	2.180	
nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	803	
nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	113	
nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	65	
nach § 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder)	33	
nach § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	8	

/orabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

einem Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c	Absatz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	nach § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG	Gesamt
	2.180	8	33	113	65	14.178	803	3.810	21.190
	194	2	1	10	5	2.434	70	432	3.148
	216	1	1	13	8	1.879	121	649	2.888
	289	0	0	7	5	1.065	98	364	1.816
	91	3	3	2	1	310	25	98	521
	24	0	1	4	4	106	13	09	212
	35	0	0	1	1	203	10	42	292
	85		4	8	2	836	25	107	1.068
Mecklenburg-Vorpommern	28	0	0		1	123	7	34	194
	317	0	8	28	20	1.670	100	435	2.578
Nordrhein-Westfalen	576	0	12	13	14	3.559	222	1.066	5.462
	50	0	0	7	1	434	24	101	617
	7	0	0	2	0	40		8	58
	95	0	1	10	2	444	31	106	689
	38	0	0	3	0	275	10	72	398
	87	0	2	3	1	289	49	207	986
	48	1	0	1	0	163	6	41	263
Aufhältige Personen mit einem Aufenthaltstitel	nach § 25a Absatz 1	nach § 25a Absatz 2	nach § 25b Absatz 1	nach § 25b Absatz 4	nach § 25b Absatz 4	Gesamt			
nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten	AutenthG	Satz 3 AufenthG	Satz 5 AufenthG	Satz 1 AufenthG	Satz 2 AufenthG	Satz 1 AufenthG	AutenthG		
	2.180	8	33	113	65	14.178	803	3.810	21.190
	909	0	5	22	19	2.784	256	962	4.388
	99	0	2	5	7	1.020	45	538	1.673
	314	3	8	18	18	431	77	415	1.284
	52	0	0	2	0	066	24		1.150
	57	2	2	3	0	880	44	1	1.115
	25	0	0	0	0	098	3	19	200
	136	0	0	5	1	485	46	194	867

O
$\boldsymbol{\omega}$
6
\mathcal{D}
S
ĆÓ
2
2
9
~
= :
6
Ω
5
9
#ie
VD
O
0
3
D
7
<u></u>
שי
D
S
<u> </u>
D
S
(D)
t

n	814	738	848	591	545	521	386	382
Gesamt	~			7,		7,		
nach § 25b nach § 25b Absatz 4 Absatz 4 AufenthG	15	213	8	119	170	139	96	65
nach § 25b Absatz 4 AufenthG	9	51	1	15	42	15	27	18
nach § 25b na Absatz 1 A Satz 1 Au AufenthG	704	383	561	437	276	271	232	237
nach § 25a n Absatz 2 Satz 2 AufenthG /	0	1	0	0	1	8	0	0
nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	2	2	0	1	1	6	0	0
nach § 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG	0	1	0	0	1	2	0	0
nach § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	1	0	0	0	1	0	0	0
nach § 25a Absatz 1 AufenthG	98	87	78	19	53	77	31	62
Aufhältige Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG, die davor einen Titel nach § 104c AufenthG hatten	Afghanistan	Armenien	Guinea	Athiopien	Aserbaidschan	ürkei	ndien	Jngeklärt

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025, und wie viele zum 30. Juni 2025 Geduldete hatten zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenziert auflisten)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 185 868 Personen mit einer Duldung, davon 124 385 männliche und 61 224 weibliche, 244 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie 15 Personen als divers erfasst. 50 234 Personen waren unter 18 Jahre alt, 135 619 Personen über 17 Jahre alt und bei 15 Personen ist das Alter unbekannt. 39 642 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben zum Stichtag 31. Juli 2025 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	185.868
Aufenthaltsdauer	Ò
0 – unter 3 Jahre	80.678
3 Jahre und mehr	105.162
0 – unter 4 Jahre	102.649
4 Jahre und mehr	83.191
0 – unter 5 Jahre	113.930
5 Jahre und mehr	71.910
0 – unter 6 Jahre	126.882
6 Jahre und mehr	58.958
0 – unter 8 Jahre	150.690
8 Jahre und mehr	35.150
0 – unter 10 Jahre	166.165
10 Jahre und mehr	19.675
0 – unter 12 Jahre	174.916
12 Jahre und mehr	10.924
0 – unter 15 Jahre	178.593
15 Jahre und mehr	7.247
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	28

Personen mit Duldung	185.868
Alter	•
0–11 Jahre	34.564
12–15 Jahre	9.875
16–17 Jahre	5.795
18–20 Jahre	8.625
21–29 Jahre	41.119
30–39 Jahre	45.248
40–49 Jahre	24.707
50–59 Jahre	10.226
60–69 Jahre	4.040
70 Jahre und älter	1.654
ohne Altersangaben	15

	lungen insgesamt zum ntag 31. Juli 2025		185.868
davo			
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	227
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen aus bestimmten Staaten oder in bestimmte Staaten)	3.043
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	44.519
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	25.136
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.359
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	62.543
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	127
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte "Ermessensduldung": Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	6.282
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	465
11.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1–5,7 AufenthG	6.192
12.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG	2.524
13.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	232
14.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	116
15.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	142
16.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	50
17.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	4.683
18.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	6.358
19.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 13 AufenthG (Altfall)	Vaterschaftsanerkennung	0
20.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	4
21.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	16.578
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	2.405
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	234

24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Beschäftigter	870
25.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	298
26.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/minderjährige ledige Kinder	58
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Beschäftigter (erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen)	30
28.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	35
29.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder	16
30.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	117
31.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz erteilt	73
32.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG	Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss	34
33.	Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich (Altfall)	118

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	227	3.043	44.519	25.136	2.359	62.543	127	6.282	0	465
darunter:										
Irak	7	333	5.011	2.447	49	7.167	2	1.086	0	55
Türkei	11	240	4.969	2.424	167	5.453	11	517	0	43
Russische Föd.	10	224	2.514	1.264	111	4.210	1	422	0	107
Syrien	3	280	1.494	938	61	4.229	5	151	0	13
Afghanistan	3	214	1.890	327	24	3.273	6	311	0	8
Nigeria	3	119	2.362	2.502	38	2.487	4	167	0	6
Iran	3	125	2.155	426	47	2.054		224	0	13
Serbien	5	125	992	1.718	193	2.412	17	215	0	21
Georgien	1	68	864	1.043	158	1.814	1	339	0	27
Ungeklärt	21	44	1.846	401	13	1.069	4	75	0	17
Guinea	0	55	1.808	395	31	885	3	121	0	1
Nordmazedonien	0	101	434	903	153	1.678	2	111	0	14
Libanon	7	59	1.644	342	19	998	3	63	0	7
Ukraine	1	103	211	174	24	2.284	6	125	0	15
Somalia	0	52	943	206	10	1.104	2	101	0	0

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	6.192	2.524	232	116	142	50	4.683	6.358	0	4
darunter:										
Irak	299	36	23	3	18	2	384	337	0	0
Türkei	247	318	27	30	24	6	559	947	0	0

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Russische Föd.	301	20	14	3	4	1	432	190	0	0
Syrien	599	354	12	2	6	0	410	1.083	0	0
Afghanistan	1.910	224	7	4	11	0	356	638	0	0
Nigeria	140	23	8	1	6	2	165	163	0	0
Iran	147	24	11	4	2	0	201	91	0	1
Serbien	102	52	9	11	23	8	164	205	0	0
Georgien	35	5	3	1	5	1	133	355	0	0
Ungeklärt	94	31	1	1	0	1	78	125	0	1
Guinea	54	353	3	3	1	0	49	83	0	0
Nordmazedonien	100	16	5	3	2	1	206	303	0	0
Libanon	34	13	2	2	0	0	68	29	0	1
Ukraine	304	12	4	2	3	0	71	11	0	0
Somalia	244	203	8	3	4	0	110	82	0	4

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
insgesamt	16.578	2.405	234	870	298	58	30	35	16	117
darunter:					•					
Irak	856	334	27	319	88	13	4	9	1	0
Türkei	1.059	420	26	64	36	4	5	4	1	4
Russische Föd.	601	49	1	6	2	2	1	1	1	0
Syrien	199	54	6	8	3	0	2	0	0	0
Afghanistan	159	53	4	16	4	0	2	2	0	2
Nigeria	936	77	7	55	29	4	1	0	5	9
Iran	839	152	11	40	15	2	1	1	0	0
Serbien	171	17		2	1	1	0	1	0	9
Georgien	154	126	10	12	4	6	0	1	0	0
Ungeklärt	1.063	11	2	2	3	0	0	0	0	1
Guinea	684	103	30	28	8	1	1	1	0	2
Nordmazedonien	42	2	0	4	0	0	1	1	0	7
Libanon	657	18	2	14	1	0	0	0	0	0
Ukraine	66	14	0	4	2	1	1	0	1	0
Somalia	293	12	6	16	3	0	3	0	0	0

Duldungsgründe	31.	32.	33.	alle Duldungen
insgesamt	73	34	118	185.868
darunter:				
Irak	7	3	3	18.923
Türkei	9	1	5	17.631
Russische Föd.	4	1	6	10.503
Syrien	0	0	0	9.912
Afghanistan	3	0	2	9.453
Nigeria	2	1	0	9.322
Iran	3	2	1	6.595
Serbien	0	0	3	6.477
Georgien	6	1	0	5.173
Ungeklärt	1	0	4	4.909
Guinea	3	5	0	4.711
Nordmazedonien	0	0	0	4.089
Libanon	0	1	0	3.984
Ukraine	0	0	1	3.440
Somalia	2	1	1	3.413

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	227	3.043	44.519	25.136	2.359	62.543	127	6.282	0	465
davon:						•		•		
Baden-Württemberg	25	79	5.280	4.118	220	5.889	4	61	0	17
Bayern	12	227	4.030	3.080	252	5.381	22	932	0	25
Berlin	50	24	3.992	1.549	152	4.154	12	1.278	0	77
Brandenburg	6	146	2.368	284	18	2.546		408	0	28
Bremen	0	41	423	944	399	996	5	409	0	0
Hamburg	0	3	1.059	315	62	964	2	26	0	13
Hessen	5	64	2.222	735	114	3.298	14	693	0	3
Mecklenburg-	1	41	1.096	79	24	1.299	2	109	0	23
Vorpommern										
Niedersachsen	63	317	4.400	2.603	279	7.030	16	926	0	79
Nordrhein-Westfalen	10	1.071	11.096	7.629	537	16.996	19	748	0	107
Rheinland-Pfalz	9	67	1.881	878	92	1.718		408	0	17
Saarland	0	219	203	140	16	811		26	0	0
Sachsen	1	100	2.818	1.143	50	4.049	9	57	0	24
Sachsen-Anhalt	2	111	714	217	18	1.223		46	0	7
Schleswig-Holstein	42	413	2.025	1.157	86	4.588	19	45	0	40
Thüringen	1	120	912	265	40	1.601	3	110	0	5

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	6.192	2.524	232	116	142	50	4.683	6.358	0	4
davon:										
Baden-Württemberg	677	186	10	5	7	3	369	3.350	0	1
Bayern	704	72	29	4	31	6	957	110	0	0
Berlin	658	205	3	45	3	3	361	6	0	0
Brandenburg	43	123	10	0	2	0	254	188	0	0
Bremen	20	85	6	6	1	1	94	46	0	0
Hamburg	1.908	144	10	36	6	15	82	790	0	0
Hessen	585	105	9	2	12	0	76	326	0	0
Mecklenburg-	52	25	0	0	0	0	138	15	0	0
Vorpommern										
Niedersachsen	139	145	55	4	20	1	840	206	0	1
Nordrhein-Westfalen	562	1.121	45	8	28	15	633	728	0	2
Rheinland-Pfalz	116	32	3	4	4	2	297	128	0	0
Saarland	44	25	0	0	1	0	15	179	0	0
Sachsen	443	66	29	0	8	2	171	27	0	0
Sachsen-Anhalt	55	80	7	0	3	1	138	37	0	0
Schleswig-Holstein	75	83	10	1	1	1	49	51	0	0
Thüringen	111	27	6	1	15	0	209	171	0	0

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	16.578	2.405	234	870	298	58	30	35	16	117
davon:										
Baden-Württemberg	2.488	308	65	117	176	13	3	12	4	6
Bayern	2.758	366	26	131	12	8	2	3	6	3
Berlin	1.009	119	39	8	0	0	5	0	0	37
Brandenburg	797	41	3	12	1	0	0	0	0	3
Bremen	82	30	0	3	4	0	0	0	1	3
Hamburg	249	65	4	44	1	3	0	0	2	0
Hessen	884	112	6	21	9	4	1	1	0	9
Mecklenburg-	695	17	1	11	2	1	0	0	0	1
Vorpommern										

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Niedersachsen	1.369	254	13	140	32	12	1	2	0	31
Nordrhein-Westfalen	2.345	633	56	152	20	8	6	6	2	18
Rheinland-Pfalz	833	163	3	53	5	1	5	2	0	0
Saarland	84	10	0	7	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1.170	89	10	101	14	5	2	6	1	3
Sachsen-Anhalt	1.256	33	2	19	4	1	1	1	0	2
Schleswig-Holstein	317	129	2	25	1	0	3	2	0	1
Thüringen	242	36	4	26	17	2	1	0	0	0

Duldungsgründe	31.	32.	33.	alle Duldungen
Länder insgesamt	73	34	118	185.868
davon:				
Baden-Württemberg	14	10	11	23.528
Bayern	13	3	8	19.213
Berlin	3	8	17	13.817
Brandenburg	5	0	6	7.292
Bremen	0	0	1	3.600
Hamburg	4	2	6	5.815
Hessen	1	0	6	9.317
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1	3.634
Niedersachsen	6	2	14	19.000
Nordrhein-Westfalen	12	7	15	44.635
Rheinland-Pfalz	4	2	14	6.741
Saarland	0	0	1	1.781
Sachsen	4	0	0	10.402
Sachsen-Anhalt	0	0	4	3.982
Schleswig-Holstein	1	0	11	9.178
Thüringen	5	0	3	3.933

Angaben zu der Teilfrage, wie viele geduldete Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG hatten, können zum Stichtag 31. Juli 2025 den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geduldete Personen mit vorheriger Aufenthaltserlaubnis nach § 104c	7.687
Länder:	
Baden-Württemberg	593
Bayern	558
Berlin	237
Brandenburg	457
Bremen	178
Hamburg	163
Hessen	317
Mecklenburg-Vorpommern	198
Niedersachsen	987
Nordrhein-Westfalen	2.232
Rheinland-Pfalz	282
Saarland	16
Sachsen	352
Sachsen-Anhalt	123
Schleswig-Holstein	908
Thüringen	86

Geduldete Personen mit vorheriger Aufenthaltserlaubnis nach § 104c	7.687
Staatsangehörigkeiten insgesamt	

darunter:	
Irak	1.258
Russische Föderation	1.203
Serbien	427
Libanon	380
Afghanistan	341
Nigeria	296
Ungeklärt	287
Iran	284
Kosovo	264
Armenien	232
Türkei	223
Pakistan	183
Äthiopien	173
Nordmazedonien	158
Somalia	146

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 303 330 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 200 234 männliche, 102 815 weibliche und 90 diverse sowie 191 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 85 674 Personen waren unter 18 Jahre alt, 217 644 Personen 18 Jahre oder älter und bei 12 Personen ist das Alter unbekannt. 294 919 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 8 404 Personen sechs Jahre oder länger, bei sieben Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	303.330
Länder	-
Baden-Württemberg	48.662
Bayern	45.483
Berlin	13.416
Brandenburg	7.550
Bremen	2.586
Hamburg	7.366
Hessen	27.137
Mecklenburg-Vorpommern	5.959
Niedersachsen	37.739
Nordrhein-Westfalen	52.232
Rheinland-Pfalz	12.739
Saarland	3.467
Sachsen	13.554
Sachsen-Anhalt	8.597
Schleswig-Holstein	9.641
Thüringen	7.202

Personen mit Aufenthaltsgestattung	303.330
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	

Türkei	67.503
Syrien	60.866
Afghanistan	43.761
Irak	21.326
Iran	13.855
Russische Föderation	9.927
Somalia	6.528
Kolumbien	5.749
Ungeklärt	5.304
Venezuela	4.709
Nigeria	4.637
Guinea	4.551
Pakistan	2.974
Kamerun	2.649
Armenien	2.248

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit, wenn nur Personen betrachtet werden, die 2025 einen Asylantrag gestellt haben?

Zum 31. Juli 2025 lebten in Deutschland 2 534 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 1 470 männliche, 1 062 weibliche, eine diverse sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 770 Personen waren unter 18 Jahre alt, 1 764 waren 18 Jahre oder älter.

Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden im AZR die Personen, die zum Stichtag 31. Juli 2025 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	2.534
Länder:	
Baden-Württemberg	355
Bayern	354
Berlin	70
Brandenburg	138
Bremen	34
Hamburg	28
Hessen	41
Mecklenburg-Vorpommern	36
Niedersachsen	156
Nordrhein-Westfalen	879
Rheinland-Pfalz	128
Saarland	2
Sachsen	88
Sachsen-Anhalt	89
Schleswig-Holstein	42
Thüringen	94
Personen mit Ankunftsnachweis	2.534

Personen mit Ankunftsnachweis	2.534
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	

101	161
Afghanistan	464
Syrien	348
Türkei	287
Russische Föderation	86
China	81
Somalia	80
Georgien	60
Irak	59
Iran	55
Vietnam	52
Algerien	52
Venezuela	51
Marokko	51
Nigeria	45
Guinea	43

Betrachtet man die Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im Jahr 2025 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich bei diesen Fällen eine durchschnittliche Gültigkeit der Ankunftsnachweise von etwa 10 Tagen.

21. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem angeben, wie viele dieser Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einen sonstigen oder keinen Aufenthaltstitel hatten), und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen vor dem Hintergrund der Erwartungen zu den Auswirkungen der Neuregelung des Chancen-Aufenthaltsrechts (bitte ausführen)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 23 240 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Davon waren 7 755 Personen unter 18 Jahre alt und 15 484 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. Die weiteren statistischen Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c	§ 104c Absatz 1	§ 104c Absatz 2	Summe
Absatz 1 und 2 AufenthG	AufenthG	AufenthG	
Gesamt	23.084	156	23.240
männlich	14.163	92	14.255
weiblich	8.902	64	8.966
unbekannt	19	0	19
weniger als 6 Jahre aufhältig	3.397	17	3.414
6 Jahre oder länger aufhältig	19.672	139	19.811
unbekannt	15	0	15

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG	§ 104c Absatz 1 AufenthG	§ 104c Absatz 2 AufenthG	Summe
Länder insgesamt	23.084	156	23.240
davon:			
Baden-Württemberg	2.992	11	3.003
Bayern	2.049	11	2.060
Berlin	1.793	5	1.798
Brandenburg	1.284	23	1.307

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG	§ 104c Absatz 1 AufenthG	§ 104c Absatz 2 AufenthG	Summe
Bremen	186	6	192
Hamburg	493	1	494
Hessen	1.607	23	1.630
Mecklenburg-Vorpommern	254	1	255
Niedersachsen	1.800	7	1.807
Nordrhein-Westfalen	7.445	49	7.494
Rheinland-Pfalz	635	4	639
Saarland	108	3	111
Sachsen	1.050	4	1.054
Sachsen-Anhalt	377	0	377
Schleswig-Holstein	747	6	753
Thüringen	264	2	266

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c	§ 104c Absatz 1	§ 104c Absatz 2	Summe
Absatz 1 und 2 AufenthG	AufenthG	AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	23.084	156	23.240
darunter:			
Irak	3.549	26	3.575
Russische Föderation	3.023	36	3.059
Nigeria	1.480	4	1.484
Türkei	964	20	984
Pakistan	895	9	904
Serbien	887	5	892
Iran	858	0	858
Libanon	819	5	824
Ungeklärt	807	8	815
Afghanistan	686	1	687
Kosovo	614	4	618
Armenien	595	6	601
Äthiopien	580	1	581
Indien	570	5	575
Aserbaidschan	423	1	424

Angaben zu der Teilfrage, wie viele Personen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung hatten, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen zum Stichtag 31.07.2025
Gesamt	23.345
darunter:	
Aufenthaltserlaubnis	2.619
Aufenthaltsgestattung	299
Duldung	18.118
keinen Aufenthaltstitel	2.290
Sonstiges	19

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird weiterhin von den potenziell berechtigten Personen gut angenommen. Das Absinken der Bestandszahlen im Zeitverlauf ist darauf zurückzuführen, dass immer mehr Personen die maximale Laufzeit von 18 Monaten erreicht haben und in andere aufenthaltsrechtliche Status wechseln.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der beigefügten Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA), die sich am Stichtag 30. Juni 2025 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden (Quelle: Bundesverwaltungsamt).

Länder	für UMA	für UMA –	für UMA –	für UMA – An-	Summe al-
	(Altverfahren	Vorläufige	Inobhutnah-		ler jugendhilfer-
	nach 89d)	Inobhutnah-	me	men (HzE und	echtlichen Zustän-
		me		sonstige)	digkeiten (Stich-
					tag: 31.06.2025)
Baden-Württemberg	0	139	246	2.035	2.420
Bayern	6	62	526	2.231	2.825
Berlin	3	21	356	1.349	1.729
Brandenburg	2	42	66	335	445
Bremen	1	45	23	196	265
Hamburg	0	21	228	233	482
Hessen	12	108	239	1.051	1.410
Mecklenburg-	0	3	95	390	488
Vorpommern					
Niedersachsen	1	21	383	1.684	2.089
Nordrhein-Westfalen	15	154	1.076	4.763	6.008
Rheinland-Pfalz	4	30	69	1.209	1.312
Saarland	0	10	24	104	138
Sachsen	0	14	91	765	870
Sachsen-Anhalt	0	5	68	389	462
Schleswig-Holstein	0	3	65	576	644
Thüringen	3	12	65	337	417
Summe aller Zustän-	47	690	3.620	17.647	22.004
digkeiten					

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 281 550 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 26 AufenthG erfasst. 4 685 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	281.550
1.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Altfall-Asyl/GFK nach 3 Jahren)	13.081
2.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (Altfall-aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	38.494
3.	nach § 26 Absatz 3 Satz 2 AufenthG (Altfall-Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am	166
4.	nach § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	21.712
5.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	89.248
6.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	711
7.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.519

8.	nach § 26 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des	14.768
	18. Lebensjahrs)	
9.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	99.851

Niederlas- sungserlaub-	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
nis nach § 26 AufenthG										
Gesamt	13.081	38.494	166	21.712	89.248	711	3.519	14.768	99.851	281.550
männlich	7.866	20.966	101	13.349	65.711	450	2.614	8.443	60.232	179.732
weiblich	5.213	17.490	65	8.337	23.499	261	902	6.313	39.526	101.606
unbekannt	1	38	0	26	36	0	3	12	93	209
divers	1	0	0	0	2	0	0	0	0	3
unter 18 Jahre	306	1	5	936	1.520	29	40	1.898	2.153	6.888
18 Jahre oder	12.775	38.492	161	20.775	87.727	682	3.479	12.870	97.693	274.654
älter										
unbekannt	0	1	0	1	1	0	0	0	5	8

Niederlas-	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
sungserlaub-										
nis nach § 26										
AufenthG										
Gesamt	13.081	38.494	166	21.712	89.248	711	3.519	14.768	99.851	281.550
Länder										
Baden-Würt-	4.082	7.057	4	1.193	10.833	126	828	1.778	12.666	38.567
temberg										
Bayern	1.291	5.086	9	1.654	11.141	34	255	968	10.725	31.163
Berlin	123	2.483		1.703	4.812	32	87	17	8.131	17.388
Brandenburg	38	322		120	1.330	3	50	161	1.032	3.056
Bremen	31	314		571	1.914	21	94	437	1.952	5.334
Hamburg	164	675		651	1.285	13	58	15	2.557	5.418
Hessen	3.241	5.258	5	940	9.552	53	379	1.654	8.925	30.007
Mecklenburg-	85	275		23	593	1	19	83	362	1.441
Vorpommern										
Niedersachsen	787	3.203	2	4.355	9.519	115	364	2.113	10.736	31.194
Nordrhein-	2.546	10.150	125	7.512	23.444	238	945	4.959	30.784	80.703
Westfalen										
Rheinland-	135	1.430	1	953	3.665	32	136	601	4.191	11.144
Pfalz										
Saarland	83	618		596	3.053	6	93	776	1.543	6.768
Sachsen	181	445		267	2.909	5	65	429	2.050	6.351
Sachsen-An-	173	403	20	65	1.492	7	36	190	774	3.160
halt										
Schleswig-	93	565		956	2.177	20	68	380	2.262	6.521
Holstein										
Thüringen	28	210		153	1.529	5	42	207	1.161	3.335

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG nach Staats- angehörigkei- ten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Gesamt
Gesamt	13.081	38.494	166	21.712	89.248	711	3.519	14.768	99.851	281.550
darunter:										

Niederlassungs- erlaubnis nach § 26 AufenthG nach Staats- angehörigkei- ten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Gesamt
Syrien	382	297	8	3.061	38.346	128	1.464	6.974	7.202	57.862
Irak	2.366	741	51	5.024	12.181	165	413	2.465	4.782	28.188
Türkei	3.304	2.795	21	4.687	5.894	151	294	453	9.558	27.157
Kosovo	1.149	7.679	3	616	611	17	59	240	15.181	25.555
Afghanistan	710	723	6	1.446	6.071	35	222	1.909	13.757	24.879
Serbien	195	2.709	4	217	210	8	30	293	10.248	13.914
Iran	1.255	344	22	1.927	6.988	55	226	323	1.630	12.770
Bosnien und	48	9.099	8	32	22	2	10	28	3.126	12.375
Herzegowina										
Eritrea	500	156	1	439	7.370		308	213	869	9.873
Vietnam	159	3.143	2	192	263	10	16	5	3.287	7.077
Ungeklärt	77	404	2	475	1.897	13	54	286	1.664	4.872
Russische	258	531	5	673	1.009	14	31	171	2.130	4.822
Föderation										
Sri Lanka	475	780	1	518	602	10	22	9	1.064	3.481
Somalia	206	155		284	1.169	4	62	196	1.339	3.415
Libanon	20	426	2	53	100	4	7	47	2.446	3.105

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2025 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die 15 wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl der Entscheidungen beziehen.

Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsver- bote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
1.608	16.748	2.634	8.082
486	8.183	1.571	6.852
1.122	8.565	1.063	1.230
852	7.982	1.058	2.366
756	8.766	1.576	5.716
	als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG 1.608	Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Schutz gemäß § 4 Absatz 1 A

BAMF 01.01.– 30.06.2025	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsver- bote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer	1.608	16.748	2.634	8.082
insgesamt				

BAMF 01.01.– 30.06.2025	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsver- bote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
darunter		<u> </u>		
Türkei	132	2.473	125	29
Afghanistan	572	7.846	232	5.011
Syrien	-	4	12	10
Iran	106	1.387	115	51
Irak	14	870	141	245
Russische Föd.	46	171	81	23
Somalia	207	1.249	266	1.418
Guinea	151	346	110	163
Kolumbien	5	5	-	4
Venezuela	35	38	25	204
Nigeria	13	76	13	150
Ungeklärt	2	42	83	22
Eritrea	36	1.142	323	64
Pakistan	18	124	3	33
Georgien	1	2	2	4

Gerichte 01.01.– 30.06.2025	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsver- bote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer	88	1.653	459	1.222
insgesamt				
davon				
männlich	50	1.039	308	677
weiblich	38	614	151	545
unter 18 Jahre	16	221	97	392
(< 18 Jahre)				
über 17 Jahre	72	1.432	362	830
(18+ Jahre)				

Gerichte 01.01.– 30.06.2025	Anerkennungen als Asylberechtigte	Gewährungen von Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz gem. § 4	Abschiebungsver- bote nach § 60
00.00.2020	nach Artikel 16a	nach § 3 Absatz 1	Absatz 1 AsylG	Absatz 5 u. 7
	GG	AsylG		AufenthG
Herkunftsländer	88	1.653	459	1.222
insgesamt				
darunter:				
Türkei	39	391	30	58
Syrien	-	10	-	30
Irak	1	132	50	307
Afghanistan	3	95	11	142
Iran	14	430	9	22
Russische Föd.	4	24	64	20
Georgien	1	6	9	6
Kolumbien	-	6	1	-
Nigeria	2	9	3	75
Somalia	-	18	5	55
Pakistan	-	104	-	22
Venezuela	1	10	8	140
Armenien	-	-	-	26

Gerichte 01.01.– 30.06.2025	Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsver- bote nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Nordmazedonien	-	-	-	12
Guinea	_	14	2	Q

25. Wie viele (rechts- oder bestandskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2025 mit welchem Aufenthaltsstatus (bitte Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG gesondert auflisten und bei befristeten Aufenthalten zudem differenzieren, nach welchen Abschnitten des AufenthG die Aufenthaltstitel erteilt wurden) in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Juli 2025 waren im AZR 947 194 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 607 971 männliche, 338 456 weibliche, 23 diverse und 744 Personen unbekannten Geschlechts. 151 378 Personen waren unter 18 Jahre alt, 795 721 Personen waren über 18 Jahre oder älter und bei 95 Personen ist das Alter unbekannt. 164 317 Personen hatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben kann. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit abgelehntem Asylantrag	Gesamt
Aufenthaltsdauer	
	947.194
seit weniger als sechs Jahren	236.147
seit sechs Jahren oder länger	710.786
Aufenthaltsdauer unbekannt	261

Aufenthaltsstatus von Personen mit einem abgelehnten Asylantrag in Prozei	ıt
unbefristete Aufenthaltsrechte	28,7
befristete Aufenthaltsrechte	54,3
davon wegen	
völkerrechtlicher, humanitärer oder politischer Gründe	31,2
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	12,5
familiärer Gründe	6,0
besonderer Aufenthaltsrechte	2,7
Erwerbstätigkeit	1,6
Bildung / Ausbildung	0,2
übriges	0,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	17,0

Personen mit abgelehntem Asylantrag	Gesamt
	947.194
Länder	•
Baden-Württemberg	113.458

Personen mit abgelehntem Asylantrag	Gesamt
Bayern	114.662
Berlin	69.923
Brandenburg	19.893
Bremen	15.345
Hamburg	34.537
Hessen	83.064
Mecklenburg-Vorpommern	10.428
Niedersachsen	88.946
Nordrhein-Westfalen	247.027
Rheinland-Pfalz	42.100
Saarland	8.439
Sachsen	33.295
Sachsen-Anhalt	16.131
Schleswig-Holstein	34.027
Thüringen	15.919

Personen mit abgelehntem Asylantrag nach Staatsangehörigkeiten	Gesamt
	947.194
darunter:	
Afghanistan	170.922
Türkei	91.317
Kosovo	68.304
Irak	64.423
Serbien	47.531
Nigeria	33.512
Syrien	31.037
Russische Föderation	29.069
Vietnam	27.860
Nordmazedonien	20.004
Iran	19.078
Albanien	19.009
Libanon	18.964
Pakistan	17.711
Armenien	15.877
Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	947.194
vor 1990	3.244
1990	4.743
1991	5.865
1992	7.476
1993	14.065
1994	15.483
1995	16.705
1996	17.353
1997	17.099
1998	17.451
1999	17.830
2000	25.699
2001	20.629
2002	23.184
2003	22.385
2004	18.624

2005	15.933
2006	13.083
2007	8.747
2008	5.089
2009	5.092
2010	7.484
2011	8.442
2012	11.451
2013	12.609
2014	11.778
2015	19.461
2016	40.094
2017	66.909
2018	54.131
2019	62.530
2020	67.120
2021	66.922
2022	78.755
2023	48.383
2024	48.299
2025	23.916
unbekannt	23.131

26. Wie viele der vor 2020 bzw. im Jahr 2020, 2021, 2022, 2023 bzw. 2024 (bitte differenzieren) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylsuchenden, die zugleich ausreisepflichtig sind, hielten sich zum 30. Juni 2025 in Deutschland auf (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 132 761 in Deutschland aufhältige ausreisepflichtige Personen erfasst, bei denen ein Asylstatus rechtskräftig abgelehnt wurde. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl der abgelehn-	vor 2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
ten Asylsuchenden								
Summe	35.281	11.893	14.551	20.337	18.668	21.756	10.275	132.761
Irak	2.933	1.936	2.612	4.296	2.263	1.756	629	16.425
Türkei	1.156	584	788	1.602	2.588	3.547	1.629	11.894
Russische Föd.	2.238	973	1.119	1.028	759	933	520	7.570
Nigeria	1.247	1.035	1.537	1.645	968	711	291	7.434
Afghanistan	1.553	559	374	666	663	1.595	1.322	6.732
Iran	1.168	770	919	985	616	481	237	5.176
Serbien	2.952	199	196	345	483	491	171	4.837
Georgien	419	207	326	891	1.404	1.126	176	4.549
Syrien	498	316	427	669	542	732	575	3.759
Guinea	683	405	593	511	365	397	255	3.209

a) Wie ist der Unterschied zwischen den Angaben der Bundesregierung in ihren Antworten zu den Fragen 25 bzw. 26 auf Bundestagsdrucksache 21/192 zu Frage 25 bzw. 26 zu erklären, wonach sich insgesamt 933 535 (Frage 25) bzw. 179 586 (Frage 26) rechts- bzw. bestandskräftig abgelehnte Asylsuchende Ende 2024 in Deutschland aufgehalten haben sollen?

Der Unterschied zwischen den Angaben der Bundesregierung zu Frage 25 bzw. 26 auf Bundestagsdrucksache 21/192 ist dadurch zu erklären, dass in der damaligen Frage 26 nur ausreisepflichtige Personen mit einem im AZR erfassten abgelehnten Asylantrag ausgewertet wurden (179 586), während in der damaligen Frage 25 alle Aufhältigen aufgeführt wurden, bei denen im AZR eine Asylablehnung erfasst war (933 535). Die Angaben in der damaligen Frage 26 entsprachen also sinngemäß der Antwort zu der jetzigen Frage 26 (siehe oben).

b) Wie lauten die gegebenenfalls korrigierten Angaben der Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 21/192, vor dem Hintergrund, dass sich die Summen zu den Jahren 2021, 2020 und "vor 2020" in der ersten bzw. zweiten Tabelle unterscheiden bzw. vertauscht zu sein scheinen?

Die Angaben der zweiten Tabelle in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 21/192 waren vertauscht. Die korrigierten Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der abgelehnten	vor 2020	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Asylsuchenden							
Summe	13.255	6.652	8.774	31.106	53.532	66.267	179.586
Afghanistan	1.751	393	452	10.635	17.216	17.468	47.915
Irak	1.998	1.183	1.458	4.243	4.579	3.283	16.744
Türkei	660	610	781	2.017	4.025	6.946	15.039
Syrien	394	205	1.041	869	1.974	6.651	11.134
Russische Föderation	1.389	545	488	948	1.717	2.283	7.370
Nigeria	696	531	727	1.732	2.170	1.492	7.348
Georgien	157	64	193	928	2.288	2.021	5.651
Iran	1.092	620	556	898	1.257	1.140	5.563
Somalia	305	127	170	689	1.244	1.659	4.194
Pakistan	483	174	300	490	764	634	2.845

27. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2025 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele EU-Bürgerinnen und EU-bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele abgelehnte Asylsuchende (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren) und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 4 479 649 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3 977 603 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Ertei-

lung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Auch Personen, die in Haft untergebracht sind, können enthalten sein. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

D A. C A. C D. 11 1. A. C 1	4 470 (40
Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.479.649
Geschlecht männlich	2.440.025
	2.449.925
weiblich	2.018.554
divers	76
unbekannt	11.094
Developed the Auforth Medical Dulden and Auforth Manager	4.479.649
Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach Alter	4.4/9.049
unter 18 Jahre	766.318
18 Jahre und älter	3.713.255
unbekannt	76
A month domain the search of t	4.470.640
Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nach Aufenthaltsdauer	4.479.649
unter sechs Jahren	1.924.765
sechs Jahre und länger	2.554.646
Aufenthaltsdauer unbekannt	238
A month day outh this on A material and a short Authoritation with I to day	4.470.640
Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nach Ländern	4.479.649
Baden-Württemberg	716.281
Bayern	920.603
Berlin	299.982
Brandenburg	64.073
Bremen	34.691
Hamburg	86.610
Hessen	430.909
Mecklenburg-Vorpommern	39.989
Niedersachsen	343.880
Nordrhein-Westfalen	952.562
Rheinland-Pfalz	225.824
Saarland	49.406
Sachsen	103.538
Sachsen-Anhalt	51.057
Schleswig-Holstein	102.732
Thüringen	57.512
Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus,	4.479.649
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Rumänien	885.804
Polen	777.160
Bulgarien	412.576
Italien	365.683
Kroatien	252.004
Griechenland	213.404
Ungarn	201.629
Spanien	152.827
Niederlande	100.056
Frankreich	95.846
Österreich	95.401
Portugal	87.219
	0,.=1)

Slowakische Republik	58.572
Ukraine	56.604
Tschechische Republik	55.482
Avaländan alma Avfanthaltaatatva mit Avanaisanfliaht	25.724
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht darunter:	25.724
Rumänien	3.373
Bulgarien	1.765
Polen	1.709
Kroatien	1.375
Serbien	1.224
Albanien	1.107
Türkei	1.107
Moldau (Republik)	835
Ukraine	643
Italien	617
Irak	593
Kosovo	578
Bosnien und Herzegowina	578
Afghanistan	500
C .	499
Georgien	499
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Aufenthalts-	30.915
dauer	30.713
seit weniger als sechs Jahren	10.985
seit sechs Jahren oder länger	19.928
Aufenthaltsdauer unbekannt	2
Turinimiodadi diforaliit	
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag,	30.915
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	50.510
Rumänien	4.289
Polen	3.693
Bulgarien	2.301
Afghanistan	1.730
Serbien	1.467
Albanien	1.279
Kosovo	1.198
Türkei	1.024
Kroatien	891
Nordmazedonien	833
Ungarn	717
Irak	695
Bosnien und Herzegowina	511
Moldau (Republik)	493
Italien	483
	103
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und	6.750
Ausreisepflicht nach Aufenthaltsdauer	
seit weniger als sechs Jahren	2.993
seit sechs Jahren oder länger	3.757
Selt Seems value of Garages	
solt souls valued dust lange.	
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise-	6.750
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise- pflicht,	6.750
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreise- pflicht, darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag und Ausreisepflicht,	6.750

58.241

Türkei	434
Irak	373
Albanien	364
Kosovo	344
Rumänien	325
Moldau (Republik)	234
Russische Föderation	231
Afghanistan	229
Nordmazedonien	228
Bosnien und Herzegowina	219
Pakistan	184
Nigeria	176
Kroatien	133
Georgien	125

28. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2025 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Geschlecht

männlich	31.207
weiblich	26.862
unbekannt	172
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Alter	58.241
unter 18 Jahre	2.204
18 Jahre oder älter	56.037
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Aufenthaltsdauer	58.241
weniger als sechs Jahre	5.008
seit sechs Jahren oder länger	53.232
unbekannt	1
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Ländern	58.241
Baden-Württemberg	17.149
Bayern	10.127
Berlin	1.645
Brandenburg	129
Bremen	346
Hamburg	1.306
Hessen	5.117
Mecklenburg-Vorpommern	211
Niedersachsen	2.808
Nordrhein-Westfalen	14.368
Rheinland-Pfalz	2.511
Saarland	1.221
Sachsen	203
Sachsen-Anhalt	101
Schleswig-Holstein	920
Thüringen	79

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	58.241
darunter:	·
Italien	17.740
Griechenland	9.694
Frankreich	3.756
Portugal	3.257
Rumänien	2.553
Österreich	2.548
Polen	2.248
Niederlande	2.242
Türkei	2.147
Spanien	2.119
Vereinigte Staaten von Amerika	1.506
Kroatien	1.047
Bulgarien	868
Großbritannien mit Nordirland	679
Ungarn	656

29. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2025 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Geschlecht	886.377
männlich	473.033
weiblich	412.328
divers	43
unbekannt	973
Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Alter	886.377
unter 18 Jahre	201.562
18 Jahre oder älter	684.771
unbekannt	44
Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Aufenthaltsdauer	886.377
weniger als sechs Jahre	513.552
seit sechs Jahren oder länger	372.691
unbekannt	134
	006.277
Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Ländern	886.377
Baden-Württemberg	127.704
Bayern	143.002
Berlin	30.542
Brandenburg	13.964
Bremen	3.565
Hamburg	88.039
Hessen	82.132
Mecklenburg-Vorpommern	10.597
Niedersachsen	45.927
Nordrhein-Westfalen	214.248
Rheinland-Pfalz	35.839

Iran

Albanien Marokko

Russische Föderation

Nordmazedonien

21.290

21.263 19.885

19.304

13.615

Saarland	5.997
Sachsen	29.829
Sachsen-Anhalt	17.408
Schleswig-Holstein	21.262
Thüringen	16.322
Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	886.377
darunter:	
Syrien	110.068
Ukraine	120.259
Türkei	62.230
Afghanistan	52.054
Kosovo	40.031
Indien	38.914
Serbien	29.889
Irak	30.649
Bosnien und Herzegowina	22.377
China	21.974

30. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2025 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 30 041 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 25 830 männliche und 4 169 weibliche sowie 42 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 233 Personen waren unter 18 Jahre alt und 29 808 Personen 18 Jahre oder älter. 20 753 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 9 288 Personen sechs Jahre oder länger. 1 804 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2025. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.041
darunter:	
Albanien	3.722
Kosovo	3.470
Pakistan	3.188
Indien	2.423
Vietnam	2.276
Bosnien und Herzegowina	1.682
Bangladesch	1.443
Ghana	1.229
Nordmazedonien	1.203
Marokko	1.162
Italien	1.015
Nigeria	905
Türkei	861

17

China	669
Afghanistan	456
Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	30.041
Ausstellender Mitgliedstaat	
Italien	16.252
Griechenland	4.384
Slowenien	3.572
Spanien	2.041
Tschechische Republik	1.821
Slowakei	549
Polen	422
Österreich	393
Kroatien	89
Ungarn	60
Rumänien	60
Litauen	53
Portugal	52
Lettland	50
Deutschland	47
Estland	44
Frankreich	42
Bulgarien	38
Niederlande	33
Belgien	30
Schweden	15
Finnland	13

^{*} In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person gespeichert sein.

sowie weitere Staaten mit weniger als 10 Ausstellungen

31. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2025 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2025 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2025?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 75 795 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 64 516 männliche und 11 173 weibliche, 12 diverse sowie 94 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 594 Personen waren unter 18 Jahre alt und 73 195 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei sechs Personen war das Alter unbekannt. 47 169 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 13 277 Person sechs Jahre oder länger. Bei 15 349 Personen ist eine Aufenthaltsdauer unbekannt. Bei 39 743 Personen wurde im Jahr 2025 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Am 31. Juli 2025 waren 2 085 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme, darunter aus	75.795
Georgien	5.905
Türkei	5.805
Albanien	4.889
Algerien	3.960

Syrien	3.648
Serbien	3.327
Marokko	3.094
Afghanistan	2.935
Nordmazedonien	2.804
Moldau (Republik)	2.649
Irak	2.547
Pakistan	2.320
Kosovo	2.022
Tunesien	1.858
Nigeria	1.742

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 339 945 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 285 262 männliche und 52 825 weibliche, 70 diverse sowie 1 788 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5 712 Personen waren unter 18 Jahre alt und 334 148 Personen waren 18 Jahre und älter. Bei 85 Personen war das Alter unbekannt. 149 205 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 37 400 Person sechs Jahre oder länger. Bei 153 340 Personen ist eine Aufenthaltsdauer unbekannt. Bei 162 620 Personen wurde im Jahr 2025 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Am 31. Juli 2025 waren 22 532 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, darunter aus	339.945
Rumänien	37.000
Polen	22.622
Georgien	15.075
Türkei	13.514
Bulgarien	12.684
Ukraine	12.184
Algerien	11.324
Ungeklärt	11.264
Ohne Angabe	10.384
Irak	9.150
Marokko	8.955
Albanien	8.172
Syrien	7.921
Afghanistan	7.875
Moldau (Republik)	6.655

32. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes [AZRG]: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2025 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im AZR 6 208 Personen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. 3 649 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum genannten Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	3.649
Geschlecht und Alter	
männlich	2.883
weiblich	764
unbekannt	2
18 Jahre oder älter	3.587
unter 18 Jahre	62
Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	3.649
Aufenthaltsdauer	
unter sechs Jahre	1.043
sechs Jahre oder länger	2.606
unbekannt	0
Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig	3.649
Aufenthaltsstatus	in %
befristet	54,1
unbefristet	26,7
Sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	19,2
Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG, aufhältig, darunter aus	3.649
Syrien	458
Türkei	437
Afghanistan	378
Irak	195
Kosovo	147
Russische Föderation	137
Nigeria	118
Vietnam	108
Somalia	106
Serbien	101

33. Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. im ersten Halbjahr 2025 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Datum noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 224 200 Personen im AZR erfasst, die nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt wurden, davon 15 803 Personen im Jahr 2025. Darunter waren 15 613 Personen, die sich laut AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	15.613
Aufenthaltsstatus	in %
befristet	78,0
unbefristet	11,4
Sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	10,6
Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	15.613
Aufenthaltsdauer	·
unter sechs Jahre	11.115

sechs Jahre oder länger	4.498
unbekannt	0
Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	15.613
männlich	9.421
weiblich	6.173
divers	4
unbekannt	15

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	15.613
darunter:	
Syrien	3.324
Afghanistan	2.319
Iran	1.187
Irak	1.101
Pakistan	863
Tunesien	772
Russische Föderation	771
Marokko	655
Ägypten	525
Philippinen	505

34. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2025 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, bei wie vielen von ihnen wurde die asylrechtliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats festgestellt, und inwiefern kann festgestellt werden, dass sie deshalb als ausreisepflichtig gelten bzw. dass eine Überstellung geplant ist (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte differenzieren)?

Die Angaben zum Stichtag 31. Juli 2025 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Juli 2025	226.600
Länder	•
Baden-Württemberg	27.247
Bayern	24.529
Berlin	17.582
Brandenburg	8.168
Bremen	3.980
Hamburg	9.949
Hessen	13.099
Mecklenburg-Vorpommern	4.008
Niedersachsen	22.512
Nordrhein-Westfalen	53.405
Rheinland-Pfalz	8.293
Saarland	1.959
Sachsen	12.375
Sachsen-Anhalt	4.701

Schleswig-Holstein	10.412
Thüringen	4.381
Q: 1: 01 1 1 2005	227 (00
Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Juli 2025	226.600
darunter:	20.045
Türkei	20.945
Irak	20.878
Russische Föderation	11.470
Afghanistan	11.196 10.842
Syrien Nigeria	10.842
Serbien	8.146
Iran	7.402
Georgien	6.294
Ungeklärt	5.338
Guinea	5.012
Nordmazedonien	4.868
Albanien	4.488
Ukraine	4.488
Libanon	4.243
Libanon	4.243
Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Juli 2025	185.868
Länder	100.000
Baden-Württemberg	23.528
Bayern	19.213
Berlin	13.817
Brandenburg	7.292
Bremen	3.600
Hamburg	5.815
Hessen	9.317
Mecklenburg-Vorpommern	3.634
Niedersachsen	19.000
Nordrhein-Westfalen	44.635
Rheinland-Pfalz	6.741
Saarland	1.781
Sachsen	10.402
Sachsen-Anhalt	3.982
Schleswig-Holstein	9.178
Thüringen	3.933
Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Juli 2025	185.868
darunter:	
Irak	18.923
Türkei	17.631
Russische Föderation	10.503
Syrien	9.912
Afghanistan	9.453
Nigeria	9.322
Iran	6.595
Serbien	6.477
Georgien	5.173
Ungeklärt	4.909
Guinea	4.711
Nordmazedonien	4.089

Libanon	3.984
Ukraine	3.440
Somalia	3.413
Somana	3.413
Avarage of fighting Dargaman mit shoolahutana Agylantuga* zuma Stightog 21 Juli 2025	132.761
Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Juli 2025 Länder	132./01
	1701
Baden-Württemberg	16.781
Bayern	14.247
Berlin	10.302
Brandenburg	4.984
Bremen	1.968
Hamburg	4.575
Hessen	6.968
Mecklenburg-Vorpommern	2.488
Niedersachsen	13.912
Nordrhein-Westfalen	29.630
Rheinland-Pfalz	5.473
Saarland	802
Sachsen	8.482
Sachsen-Anhalt	2.877
Schleswig-Holstein	6.440
Thüringen	2.832
Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Juli 2025	132.761
darunter:	
Irak	16.425
Türkei	11.894
Russische Föderation	7.570
Nigeria	7.434
Afghanistan	6.732
Iran	5.176
Serbien	4.837
Georgien	4.549
Syrien	3.759
Guinea	3.209
Nordmazedonien	3.045
Ungeklärt	3.044
Libanon	2.851
Pakistan	2.742
Indien	2.742
much	2.702

^{*} Hinweis zu den Tabellen "mit abgelehntem Asylantrag": Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Juli 2025	16.196
Länder	
Baden-Württemberg	1.289
Bayern	1.756
Berlin	1.979
Brandenburg	463
Bremen	132
Hamburg	1.752
Hessen	1.134

Mecklenburg-Vorpommern	207
Niedersachsen	1.624
Nordrhein-Westfalen	3.030
Rheinland-Pfalz	689
Saarland	59
Sachsen	961
Sachsen-Anhalt	288
Schleswig-Holstein	592
Thüringen	241
Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Juli 2025	16.196
darunter:	
Türkei	1.982
Irak	1.438
Afghanistan	967
Serbien	944
Albanien	602
Georgien	582
Russische Föderation	566
Moldau (Republik)	542
Iran	524
Kosovo	502
Nigeria	478
Nordmazedonien	411
Syrien	340
Pakistan	338
Rumänien	326
Ausreisepflichtige mit dem AZR-Sachverhalt "über Überstellung entschieden" zum Stichtag 31. Juli 2025 Länder	3.410
	(0.4
Baden-Württemberg	684
Bayern Berlin	471 134
	170
Brandenburg Brancen	23
Bremen Hamburg	66
Hessen	96
Mecklenburg-Vorpommern	42
Niedersachsen	250
Nordrhein-Westfalen	917
Rheinland-Pfalz	73
Saarland	54
Sachsen	76
Sachsen-Anhalt	93
Schleswig-Holstein	187
Thüringen Thüringen	74
A series Olitica series AZD Costs at all of TH at H at H at H	2.410
Ausreisepflichtige mit dem AZR-Sachverhalt "über Überstellung entschieden" zum Stichtag 31. Juli 2025	3.410
darunter:	7.0
Syrien	760
Afghanistan	383

Russische Föderation	301
Nigeria	274
Irak	227
Türkei	146
Guinea	128
Iran	85
Algerien	84
Somalia	69
Gambia	53
China	53
Libanon	48
Marokko	48
Aserbaidschan	47

- 13 597 ausreisepflichtige Personen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Juli 2025 noch in einem Asylverfahren, bei 1 498 ausreisepflichtigen Personen war ein Schutzstatus erfasst.
- 2 273 Unionsangehörige waren ausreisepflichtig (ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts). Erläuterung: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts durch einen Ausländer bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde nicht erfolgt.
 - 35. Was sind die genauen Gründe dafür, dass zum Zeitpunkt der Entstehung einer vollziehbaren Ausreisepflicht bei Duldungen keine belastbaren Angaben gemacht werden können (nachdem die Bundesregierung hierzu mehrfach nicht korrekt geantwortet hatte, vgl. Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 21/192), wie bewertet die Bundesregierung dieses Informationsdefizit vor dem Hintergrund, dass es nach Auffassung der Fragesteller empirische Daten dazu geben sollte, wie viele Menschen in einem gewissen Zeitraum rechtskräftig ausreisepflichtig werden, um Zahlen zu Abschiebungen und Ausreisen hierzu ins Verhältnis setzen und damit beurteilen zu können, ob bzw. inwiefern es Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht gibt (bitte begründen), und welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung gegebenenfalls geplant, um in diesem Bereich zu verlässlicheren Aussagen kommen zu können (bitte darlegen)?

Zu Personen, deren Ausreisepflicht nur aufgrund der Erteilung einer Duldung im AZR erfasst ist, kann aus technischen Gründen aus den Daten des AZR der Beginn sowie mögliche Unterbrechungen von Duldungszeiten (die u. U. mehrfach verlängert sein können oder aber auch zwischenzeitlich beendet wurden, bevor später eine neue Duldung erteilt wurde) nicht ermittelt und damit auch keine belastbare Statistik zur Dauer der aktuell vollziehbaren Ausreisepflicht im Sinne der Fragestellung erstellt werden.

Der Zweck des AZR besteht darin, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern zu unterstützen (vgl. § 1 Absatz 2 AZRG). Zweck des AZR ist jedoch nicht die Ermittlung von Daten für vorrangig oder ausschließlich statistische Zwecke, wie beispielsweise für den in der Fragestellung angesprochene Sachverhalt.

36. Gibt es wesentliche Neuerungen bei der Bereinigung der Daten im AZR seit der Antwort zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 21/192 (bitte gegebenenfalls im Einzelnen auflisten und etwaige Korrekturen, wenn möglich, quantifizieren), und welche Tätigkeiten und Projekte hat der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Nein, es gibt keine wesentlichen Neuerungen. Die in der Bundestagsdrucksache 21/192 genannten Maßnahmen werden weiterhin zielgerichtet fortgeführt und ggf. punktuell mit weiteren Bereinigungen ergänzt.

Im Bereich des bzw. mit dem Beauftragten für Datenqualität im BAMF wurden und werden auch weiterhin im Interesse der Datenqualität eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt. Bezugnehmend auf die letzten Ausführungen wurde(n) u. a.:

- die Arbeiten an der 7. Fassung des DSAusländer abgeschlossen und diese am 1. Mai 2025 veröffentlicht (an einer 8. Fassung wird bereits gearbeitet),
- an Sitzungen zur Wartung und Pflege bzw. Weiterentwicklung des Standards XAusländer sowie an Datenqualitätsworkshops im Bereich des AZR mitgewirkt,
- der CIC-Thementag (CIC: Creative Information Technology Center) zu "Datenqualität und Datensemantik" am 26. Juni 2025 mitgestaltet,
- Schulungsteilnehmende entsprechend sensibilisiert. Die Mitwirkung bei weiteren Schulungsmaßnahmen ist in Vorbereitung.
 - 37. In wie vielen Fällen wurden Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 bzw. 3 (bitte differenzieren) des Ausländerzentralregistergesetzes an das AZR übermittelt bzw. dort gespeichert (bitte differenzieren: bis zum 1. November 2024 bzw. ab dem 6. März 2025, vgl. Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 21/192)?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht am 1. November 2024 in Kraft getretenen Änderung von § 6 Absatz 5 des AZRG eine Vergleichbarkeit der ausgewerteten Daten nicht mehr gegeben ist. Bis zur Neuregelung wurde bei der Speicherung nach der Stelle, die die Entscheidung im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 3 AZRG erlassen hat (BAMF oder Verwaltungsgericht) differenziert. Mit der erfolgten Änderung, die aus technischen Gründen erst ab 6. März 2025 umgesetzt werden konnte, ist hingegen eine inhaltliche Differenzierung durch ein anderes Kriterium (Erlass oder kein Erlass einer Rückkehrentscheidung) vorgesehen. Eine Auswertung (im Sinne der Anfrage) nach der Stelle, die die zu speichernde Entscheidung erlassen hat, ist auf Grund der erfolgten technischen Anpassung seit dem 6. März 2025 nicht mehr möglich, da eine Speicherung der Entscheidungen im AZR anhand des inhaltlichen Kriteriums vorgenommen wird; eine zusätzliche Differenzierung nach der die Entscheidung erlassenden Stelle erfolgt nicht mehr. Für den Zeitraum zwischen dem 1. November 2024 bis zum 6. März 2025 wurde die Speicherung von Dokumenten nach der die Entscheidung erlassenden Stelle übergangsweise fortgesetzt; dies wurde bei der nachfolgenden Auswertung berücksichtigt.

Im AZR gespeicherte Dokumente bis 06.03.2025	
Entscheidungen des BAMF	32.757
Entscheidungen der Verwaltungsgerichte	2.558
Gesamt	35.315

Im AZR gespeicherte Dokumente ab 06.03.2025	
Entscheidungen mit Rückkehrentscheidung	8.203
Entscheidungen ohne Rückkehrentscheidung	48.988
Gesamt	57.191

a) Welche Erfahrungen gibt es bislang zu notwendigen Personalressourcen im BAMF für die dabei notwendigen Schwärzungen von Ausführungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren (bitte ausführen)?

Dem BAMF liegen keine statistischen Daten vor, ob und ggf. in welchem Umfang rechtlich erforderliche Schwärzungen der Dokumente vor deren Speicherung im AZR vorgenommen wurden und welche Personalressourcen dafür erforderlich waren.

b) Wie wird die selektive Anwendung von § 6 Absatz 5 Nummer 1 bzw. 3 AZRG nur auf bestimmte Herkunftsländer (vgl. ebd.) begründet, vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Regelung diesbezüglich nach Lesart der Fragesteller gar kein Ermessen vorsieht ("sind ... zu übermitteln", "sind unkenntlich zu machen" usw.)?

Das BAMF hat vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Anzahl entsprechend zu schwärzender Dokumente (und den dafür aufzuwendenden Ressourcen) eine sukzessive Umsetzung der gesetzlichen Regelung gewählt. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, zu gewährleisten, dass bei den im AZR gespeicherten Dokumenten die gesetzlich vorgegebene Unkenntlichmachung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung vollumfänglich vorgenommen werden konnte. Eine Speicherung der Dokumente erfolgt gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 AZRG erst nach der entsprechenden Überprüfung.

c) Wie ist es zu verstehen, dass der Auswahl der von der Bundesregierung genannten Herkunftsländer für die Speicherung von Bescheiden zugrunde liegt, dass bei diesen Ländern das BAMF eine besonders schnelle Durchführung des Asylverfahrens anstrebt (vgl. ebd.), führt doch nach Auffassung der Fragesteller die Speicherung entsprechender Bescheide im AZR und ihre für etwaige Schwärzungen notwendige Analyse nicht zu einer Beschleunigung der Asylverfahren bzw. ist für die Fragesteller auch sonst kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Umstand der (Nicht-)Speicherung und der Auswahl der benannten Länder ersichtlich (bitte begründet ausführen)?

Das BAMF hat die in der Bundestagsdrucksache 21/192 (Antwort zu Frage 37) genannten Herkunftsländer für eine Speicherung der Dokumente ausgewählt, da hier nach interner Weisungslage eine schnelle Entscheidung über den Asylantrag erfolgen soll. Hintergrund der Auswahl war es, dass in diesen Fällen entsprechend der Entscheidungspraxis regelmäßig Rückkehrentscheidungen erlassen werden und dies insofern zu Erfahrungen mit dem Schwärzen von Inhalten der Dokumente beitragen kann.

38. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2025 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2025 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist. Allerdings lassen diese Daten

keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum Stichtag 31. Juli 2025 lag bei 22 149 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat (davon 3 775 aus dem Jahr 2025). 3 601 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist (davon 559 im Jahr 2025). In 2 315 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt (davon 398 im Jahr 2025).

Bei 37 099 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat (davon 17 375 aus dem Jahr 2025). 917 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist (davon 375 im Jahr 2025). Bei 2 563 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt (davon 1 396 im Jahr 2025).

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2025	3.775
Länder	
Baden-Württemberg	554
Bayern	220
Berlin	512
Brandenburg	135
Bremen	70
Hamburg	246
Hessen	66
Mecklenburg-Vorpommern	139
Niedersachsen	566
Nordrhein-Westfalen	550
Rheinland-Pfalz	228
Saarland	1
Sachsen	242
Sachsen-Anhalt	47
Schleswig-Holstein	148
Thüringen	51

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2025	3.775
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	671
Irak	438
Afghanistan	340
Syrien	194
Kolumbien	193
Vietnam	174
Nigeria	118
Iran	118
Guinea	107
Venezuela	100
Libanon	89
Ukraine	84
Georgien	79
Somalia	78
Russische Föderation	77

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus	559
dem Jahr 2025	
Länder	
Baden-Württemberg	64
Bayern	94
Berlin	22
Brandenburg	14
Bremen	1
Hamburg	0
Hessen	12
	2
Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen	34
Nordrhein-Westfalen	
	186
Rheinland-Pfalz	34
Saarland	0
Sachsen	81
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	10
Thüringen	4
Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zu zustimmungsfreier Beschäftigung aus	559
dem Jahr 2025	
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	91
Nigeria	57
Türkei	43
Afghanistan	36
Iran	35
Guinea	28
Russische Föderation	23
Libanon	21
Pakistan	19
Somalia	15
Gambia	13
Syrien	12
Georgien	11
Ungeklärt	11
Venezuela	10
Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem	398
Jahr 2025	370
Länder	
Baden-Württemberg	39
	14
Bayern Berlin	101
Brandenburg	24
Bremen	11
Hamburg	34
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	13
Niedersachsen	54
Nordrhein-Westfalen	39
Rheinland-Pfalz	26
Saarland	2

Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	10
Thüringen	9
Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem	398
Jahr 2025	
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	82
Irak	47
Syrien	29
Afghanistan	17
Libanon	16
Ungeklärt	16
Iran	15
Vietnam	14
Russische Föderation	13
Ägypten	13
Pakistan	12
Ukraine	10
Kolumbien	
Indien	9 9 7
Nigeria	
Nigeria	/
Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem	17.375
Jahr 2025	17.373
Länder:	
	2.004
Baden-Württemberg	3.904
Bayern	2.161
Berlin	1.010
Brandenburg	360
Bremen	135
Hamburg	711
Hessen	472
Mecklenburg-Vorpommern	746
Niedersachsen	2.837
Nordrhein-Westfalen	2.385
Rheinland-Pfalz	1.034
Saarland	3
Sachsen	635
Sachsen-Anhalt	411
Schleswig-Holstein	289
Thüringen	282
Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem	17.375
Jahr 2025	
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	4.331
Syrien	3.043
Afghanistan	3.013
Irak	884
Iran	727
Kolumbien	657
Guinea	291
Sumer	2/1

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

261 147

212

	270
Somalia	278
Ungeklärt	278
Nigeria	265
Pakistan	249
Ruanda	237
Burundi	226
Venezuela	224
Ägypten	181
Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur zustimmungs-	375
freien Beschäftigung aus dem Jahr 2025	
Länder:	
Baden-Württemberg	83
Bayern	53
Berlin	21
Brandenburg	2
Bremen	1
Hamburg	3
Hessen	9
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	31
Nordrhein-Westfalen	111
Rheinland-Pfalz	20
Saarland Saarland	0
Sachsen	24
Sachsen-Anhalt	
	1
Schleswig-Holstein	15
Thüringen	1
Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Erlaubnis zur zustimmungs-	375
freien Beschäftigung aus dem Jahr 2025	313
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	91
Irak	50
	30
Afghanistan	2.5
Iran C. in a control of the control	25
Guinea	24
Syrien	15
Kamerun	14
Nigeria	14
Somalia	9
Venezuela	8
Kolumbien	7
Russische Föderation	6
Ungeklärt	5
Pakistan	5
Eritrea	5
Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Ablehnung der Beschäfti-	1.396
gungserlaubnis aus dem Jahr 2025	
Länder:	261

Brandenburg	43
Bremen	17
Hamburg	33
Hessen	51
Mecklenburg-Vorpommern	41
Niedersachsen	167
Nordrhein-Westfalen	174
Rheinland-Pfalz	102
Saarland	3
Sachsen	37
Sachsen-Anhalt	37
Schleswig-Holstein	28
Thüringen	43

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit einer Ablehnung der Beschäfti-	1.396
gungserlaubnis aus dem Jahr 2025	
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	462
Syrien	315
Afghanistan	192
Irak	79
Iran	72
Russische Föderation	33
Kolumbien	29
Ungeklärt	28
Pakistan	21
Guinea	11
Ägypten	11
Venezuela	10
Somalia	9
Libanon	9
Burundi	7

\mathcal{Q}
O
$\boldsymbol{\omega}$
S
9
5
-
<u> </u>
\circ
0
_
5
9
$\mathbf{\Phi}$
0
⊇.
D
4
(C)
שי
(D)
2
(A)
27
<u>C</u> .
\geq
3
_
\mathbf{O}
6
$\mathbf{\Phi}$
N